

## HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

288

**Förderrichtlinie zur Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhaus-trägern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG) vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 462), im Programmteil Kommunale Infrastruktur (ohne die Programmteile Krankenhäuser und Wohnraum) sowie zum Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811, 812), einschließlich der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (VV-KInvFG) – Förderrichtlinie KIP Kommunen –;**

Berichtigung

Bezug: Förderrichtlinie vom 25. Februar 2021 (StAnz. S. 362)

In der o. g. Veröffentlichung wurde das Inkrafttreten der Förderrichtlinie versehentlich falsch abgedruckt. Die Nr. 15 muss richtig wie folgt lauten:

### 15. Einvernehmen/Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem HMdIS. **Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.**

Der Verlag  
– Gült.-Verz. 3352 –

StAnz. 13/2021 S. 443

289

**Förderrichtlinie zur Umsetzung des zweiten Teils des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhaus-trägern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG) vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 462), sowie des zweiten Kapitels des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811, 812), einschließlich der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung von Kapitel 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (VV-KInvFG) – Förderrichtlinie KIP Schule –;**

Berichtigung

Bezug: Förderrichtlinie vom 25. Februar 2021 (StAnz. S. 366)

In der o. g. Veröffentlichung wurde das Inkrafttreten der Förderrichtlinie versehentlich falsch abgedruckt. Die Nr. 15 muss richtig wie folgt lauten:

### 15. Einvernehmen/Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem HMdIS. **Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Die Förderrichtlinie KIP Schule vom 30. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 239) wird aufgehoben.**

Der Verlag  
– Gült.-Verz. 3352 –

StAnz. 13/2021 S. 443

## HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

290

**Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums**

**Vom 10. März 2021**

Aufgrund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und § 2 in Verbindung mit § 1 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 5. November 2012 (StAnz. S. 1262) wird bestimmt:

### Artikel 1

In § 1 Abs. 5 Satz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten in arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 25. März 2015 (StAnz. S. 445) wird nach der Angabe „§ 15a Abs. 1 HSchG“ die Angabe „und zur Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien nach § 15c Abs. 2 HSchG“ eingefügt.

### Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 10. März 2021

Der Hessische Kultusminister  
gez. Prof. Dr. Lorz  
– Gült.-Verz. 3200 –

StAnz. 13/2021 S. 443

291

**Förderrichtlinie Hessen zur Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“;**

Förderrichtlinie zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ vom 29. Dezember 2020

### 1 Rechtsgrundlage, Zweck

1.1 Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ vom 29. Dezember 2020 gewährt das Land Hessen Zuwendungen nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO (VV LHO zu §§ 23 und 44) einschließlich der Anlage 2 und 3 der VV zu § 44 LHO in der Fassung vom 14. August 2018 (StAnz. S. 1006), zuletzt geändert durch Erlass vom 20. Dezember 2018 (StAnz. 2019 S. 132) und nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Rahmen einer Anteilsfinanzierung gewährt. Der Fördersatz beträgt für die Gewährung der Bundesmittel höchstens 70 Prozent und für die Gewährung der Landesmittel höchstens 30 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

1.2 Die Finanzhilfen dienen der Förderung der Investitionstätigkeit der öffentlichen Schulträger und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Träger genehmigter Ersatzschulen und der Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der ganztägigen Bildung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern, die die Grundstufe (Primarstufe) einer allgemein bildenden öffentlichen oder privaten Schule besuchen, mit dem Ziel, zusätzliche ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote zu schaffen und bestehende Ganztagsangebote qualitativ weiterzuentwickeln. Gefördert werden Investitionen in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote. Die Sommerferien im Anschluss an die vierte Jahrgangsstufe gelten insgesamt als Teil der Grundstufe (Primarstufe).

1.3 Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote umfassen Bildung, Erziehung und Betreuung von Grundschulkindern in Kinderhorten nach § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB), die den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis für Tageseinrichtungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genügen, in Betreuungsangeboten der Schulträger nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG), in ganztägigen Angeboten in Grund- und Förderschulen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3 bis 6 HSchG sowie in gleichartigen Bildungs- und Betreuungsangeboten der Schulen in freier Trägerschaft.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses für eine bestimmte Maßnahme besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet bei der Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Kontingente (siehe Anlage).

## 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Die Empfänger führen bereits begonnene Investitionsprogramme mit Bezug auf Maßnahmen nach Tz. 2.2 im Anwendungsbereich der Tz. 1.2 und 1.3 wie geplant weiter und stellen sicher, dass die Fördermittel zusätzlich eingesetzt werden.

2.2 Folgende Maßnahmen sind förderfähig, soweit sie der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Grundschulkindern oder der qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung mit der Zielrichtung der Herstellung einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung dienen:

2.2.1 Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung), Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Ankauf von Grundstücken, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen.

2.2.2 Baumaßnahmen:

- Umwandlungsmaßnahmen, für die keine über eine Genehmigungsplanung zur Nutzungsänderung hinausgehenden Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind,
- Modernisierungs-, Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie der Erwerb von Gebäuden einschließlich der energetischen Sanierung,
- Neubaumaßnahmen als selbstständig nutzbare Bauwerke,
- investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten (außerhalb der Verwaltung) erbracht werden (zum Beispiel Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung, Entwässerungsplanung, Grundrisszeichnung, statische Berechnung, Nutzflächen- und Kubaturberechnung, Wärmeschutznachweis, Angaben über Abstandsflächen, Nachweis über Versorgungs- und Entsorgungsanlagen).

2.2.3 Ausstattungsinvestitionen in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie in Außenflächen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere

- Mobiliar,
- Spiel- und Sportgeräte,
- Fahrzeuge, die die Nutzung anderer Angebote im Sozialraum ermöglichen und der Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports oder der kulturellen Bildung dienen,
- Maßnahmen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen (zum Beispiel Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, separate Toiletten, mobile Trennwände).

2.2.4 Zu den Tz. 2.2.2 und 2.2.3 gilt, dass in den Haushalten der Kommunen die Zuordnung der förderfähigen Maßnahmen zum Ergebnis- und/oder Finanzhaushalt nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vorzunehmen ist. Abweichend von § 103 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung dürfen förderfähige Maßnahmen, die keine Investitionen im Sinne von § 58 Nr. 17 GemHVO sind, unabhängig von der Höhe

der Kosten mit Krediten finanziert und wie Investitionen im Finanzhaushalt gebucht werden.

2.3 Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sind nicht förderfähig.

2.4 Wenn ein Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes möglich ist, ist die Umsatzsteuer nicht förderfähig.

2.5 Alle mit der geförderten Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Preisminderungen und Rabatte sowie Veräußerungserlöse im Fall von Ersatzbeschaffungen) mindern die förderfähigen Ausgaben.

## 3 Antragsberechtigung

3.1 Antragsberechtigt sind:

3.1.1 die kommunalen Gebietskörperschaften und Schulverbände, die Schulträger nach § 138 bis 140 Hessisches Schulgesetz (HSchG) sind,

3.1.2 die kommunalen Träger von Betreuungsangeboten nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 HSchG,

3.1.3 die Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, die öffentliche, freigemeinnützige oder sonstige geeignete Träger von Kinderhorten sind, deren Betreuungsangebot im Bedarfsplan nach § 30 Abs. 1 HKJGB vorgesehen ist,

3.1.4 die Träger genehmigter Ersatzschulen im Sinne der §§ 170 und 171 HSchG.

3.2 Gehen Schulen in freier Trägerschaft auf einen anderen Träger über, so erwirbt der neue Träger die Antragsberechtigung für das zugehörige Kontingent; das gilt auch, wenn der neue Träger nicht in der Anlage genannt ist. Gehen Schulen in freier Trägerschaft während der Dauer der Förderung auf einen anderen Träger über, so ist der Antragsteller berechtigt, den auf diese Schulen entfallenden Anteil seines Kontingents an den neuen Träger weiterzuleiten, soweit dieser die Verpflichtung übernimmt, die Maßnahme weiter durchzuführen.

## 4 Fördervoraussetzungen

4.1 Über die Beantragung einer Förderung für eine Maßnahme im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents entscheiden die Antragsberechtigten eigenverantwortlich. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen für die Förderung jeder einzelnen Maßnahme vorliegen und eingehalten werden. Eine Abstimmung zwischen dem Schulträger und dem jeweiligen öffentlichen Jugendhilfeträger wird dringend empfohlen. Zielsetzung ist die Einhaltung des zur Verfügung stehenden Kontingents.

4.2 Maßnahmen können gefördert werden, wenn sie nach dem 17. Juni 2020 begonnen wurden, noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden oder im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme handelt. Maßnahmen müssen bis zum 30. Juni 2021 begonnen werden.

4.3 Beginn einer Maßnahme ist der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- oder Lieferungsvertrages. Der Maßnahmenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko.

4.4 Bei Baumaßnahmen wird eine Förderung nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer oder Erbbauberechtigter des betroffenen Grundstücks ist. Ausnahmen sind möglich. In diesen Fällen ist der Nachweis über eine dinglich gesicherte Vereinbarung einer der Förderung angemessenen Nutzungsdauer und der dem Förderzweck entsprechenden Nutzungsweise oder eine Verpflichtung des Eigentümers zur angemessenen Gegenleistung erforderlich. Bei baulichen Maßnahmen beträgt die Zweckbindungsfrist mindestens fünfzig Jahre. Für Wirtschaftsgüter nach Tz. 2.2.3 gilt eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren. Im Übrigen beträgt die Zweckbindungsfrist mindestens zehn Jahre.

4.5 Doppelförderung ist unzulässig. Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach der Verwaltungsvereinbarung gewährt werden. Der Eigenanteil des Landes einschließlich der Gemeinden (Gemeindeverbände) an der geförderten Maßnahme darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

Die Aufteilung einer Gesamtmaßnahme in eindeutig abgrenzbare Abschnitte und deren Zuordnung zu verschiedenen Programmen ist zulässig, soweit dies mit den Förderbedingungen der anderen Programme vereinbar ist. Die Prüfung obliegt dem Antragsteller.

4.6 Bei Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen müssen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu

beachten. Das Mindestinvestitionsvolumen je Maßnahme beträgt 10 000 Euro.

4.7 Der Antragsteller stellt sicher, dass die Fördermittel unter Beachtung des Vergaberechts des Landes, des Bundes und der Europäischen Union verwendet werden. Wenn es sich bei dem Maßnahmenträger um einen öffentlichen Auftraggeber handelt, ist das unmittelbar geltende Vergaberecht einschließlich des HVTG zu beachten. Es ist in jedem Einzelfall vom Antragsteller zu überprüfen, ob die Förderung beihilferechtlich relevant ist und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine beihilferechtskonforme Gewährung und Verwendung der Mittel sichergestellt ist. Dies gilt auch, wenn die Fördermittel an Dritte weitergeleitet werden. In vergaberechtlicher Hinsicht sind insbesondere folgende Regelungen in der jeweils geltenden Fassung unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten:

- a) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 2 und 3 zu den VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO),
- b) Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) (RZBau), Anhang 1 zu den VV zu § 44 LHO, und
- c) den Gemeinsamen Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass).

Der Empfänger der Fördermittel hat bei der Erteilung von Aufträgen, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen mehr als 100.000 Euro beträgt, den Teil 1 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass), sowie die §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11, Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Vergabe- und Tariftrüegegesetzes (HVTG) zu beachten sowie die Vorschriften des Vierten Teils des GWB. Erlasse, Verordnungen und Gesetze, können auf der Internetpräsenz der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. eingesehen werden. Ausschreibungen sind nach Maßgabe der geltenden Vorschriften in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD – [www.had.de](http://www.had.de)) und gegebenenfalls in der europäischen Ausschreibungsdatenbank (TED) bekannt zu machen. Soweit eine europaweite Bekanntmachung notwendig ist, kann diese über die HAD erfolgen. Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Dazu ist das gesamte Vergabeverfahren in einem Vergabevermerk abzubilden.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Das Kultusministerium entscheidet über die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen und auf der Grundlage der in der Anlage festgelegten Kontingente, bei Anträgen nach Tz. 3.1.3 im Einvernehmen mit dem Sozialministerium.

5.2 Die Höhe der einzelnen Kontingente ergibt sich aus der Anlage. Anträge auf Förderung von Maßnahmen können bis zur Höhe der Kontingente gestellt werden. Bei Schulträgern, die rechnerisch ein Kontingent von unter 10 000 Euro erhalten würden, erfolgt eine Aufstockung des Kontingents auf diesen Betrag.

5.3 Förderkontingente, die nach Ablauf des 30. Juni 2021 durch den Antragsteller nicht belegt sind, können vom Kultusministerium anderen Antragsberechtigten zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen können andere Antragsberechtigte auch nach dem 30. Juni 2021 Anträge nach Tz. 7 bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) stellen. Das Kultusministerium kann hierfür eine Frist vorsehen.

## 6 Verfahren

6.1 Das Land bedient sich zur Umsetzung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank). Informationen zum Förderprogramm werden über die Homepage der WIBank bereitgestellt. Die WIBank erstellt eine Förderliste, welche auf der Homepage der WIBank zur Einsicht bereitgestellt wird.

6.2 Zuständig für die Bewilligung und die Durchführung des Zuwendungsverfahrens nach § 44 LHO ist die WIBank.

6.3 Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rückforderung der Zuwendung gelten die VV zu § 44 Abs. 1 LHO mit den nachfolgenden ergänzenden Regelungen.

6.4 Förderanträge kommunaler Gebietskörperschaften sowie Träger genehmigter Ersatzschulen sind bei der WIBank einzureichen. Träger von Kinderhorten reichen ihre Förderanträge über den für das Betreuungsangebot zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der hierzu eine fachliche Stellungnahme abgibt, bei der WIBank ein.

6.5 Die WIBank leitet die auf Vollständigkeit geprüften Anträge unter Einhaltung der Kontingente gegebenenfalls unter Beifügung

der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme nach Tz. 7.3 in elektronischer Form an das Funktionspostfach: [InvestitionenimGanztag@kultus.hessen.de](mailto:InvestitionenimGanztag@kultus.hessen.de) weiter.

6.6 Das Kultusministerium prüft die eingehenden Anträge fachlich für den Schulbereich und bezieht für Angebote in Kinderhorten die Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfeträger ein.

6.7 Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt und liegt bei Anträgen nach Tz. 3.1.3 das Einvernehmen des Sozialministeriums vor, so leitet das Kultusministerium seine fachliche Stellungnahme mit seiner Entscheidung über die Förderung gemäß Tz. 5.1 an die WIBank weiter.

6.8 Die Bundesmittel werden von der WIBank bei der Bundeskasse abgerufen und dem Antragsteller zusammen mit den Landesmitteln ausgezahlt. Der Abruf von Fördermitteln bis zur Ausschöpfung des Förderkontingentes je Antragsteller muss der WIBank spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem Abrufstichtag vorliegen. Der Abrufstichtag ist jeweils der letzte Tag im Monat Juli und November. Die Auszahlungen erfolgen in der Regel am 15. des auf den Abruf folgenden Monats.

6.9 Ist die Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Prüfung durch das Kultusministerium nicht gewährleistet, weist die WIBank den Antragsteller darauf hin. Das Kultusministerium kann Maßnahmen von der Förderung ausschließen. Dies ist dem Antragsteller mitzuteilen, indem der Antrag von der WIBank insoweit zurückgewiesen wird.

6.10 Zum Zuwendungsverfahren gehören die Mitwirkung des Empfängers der Förderung bei der Prüfung des Verwendungsnachweises und bei der Erstellung des Berichts.

## 7 Förderanträge

7.1 Die Förderung muss bis zum 30. Juni 2021 beantragt und die dafür aufzuwendenden Mittel müssen bis zum 31. Dezember 2021 ausgezahlt worden sein.

7.2 Die Förderanträge müssen folgende Daten zur Investitionsplanung enthalten:

7.2.1 Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Begründung und Angaben zum Träger unter Angabe der Schulen (inklusive Schulnummer), denen Maßnahmen zugutekommen,

7.2.2 die geplanten Maßnahmen müssen mit der Schulentwicklungsplanung/Jugendhilfebedarfsplanung übereinstimmen; soweit bei Ersatzschulen keine Berücksichtigung in der Schulentwicklungsplanung erfolgt ist, so kann bei diesen hilfsweise die längerfristige Entwicklung der Schülerzahlen zugrunde gelegt werden,

7.2.3 Einbettung der geplanten Maßnahmen in die bestehenden Konzepte der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote (nach Tz. 2.1) sowie bei den Schulträgern und Jugendhilfeträgern im Benehmen mit den Staatlichen Schulämtern,

7.2.4 Darstellung zusätzlicher Betreuungsplätze durch die geplanten Maßnahmen, Darstellung eines qualitativen Ausbaus von Bildungs- und Betreuungsangeboten,

7.2.5 ein Zeitplan mit Angaben zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns, zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Maßnahmenendes und zum voraussichtlichen Zeitpunkt des vollständigen Mittelabflusses,

7.2.6 Summe der Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Tz. 2.2,

7.2.7 beantragte Fördersumme und Förderquote, Finanzierungsanteil des Sachkostenträgers,

7.2.8 gegebenenfalls Finanzierungsbeiträge Dritter unter Angabe von Höhe und Bezeichnung,

7.2.9 eine Versicherung von Seiten des Antragstellers, dass die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der zu fördernden Maßnahme geprüft wurde und gegeben ist,

7.2.10 die Erklärung, dass es sich um eine nach dem 17. Juni 2020 begonnene Maßnahme handelt und die Leistungen noch nicht vollständig abgenommen wurden oder dass es sich um den nicht begonnenen selbstständigen Abschnitt einer Maßnahme handelt und dass die Maßnahme oder der Abschnitt spätestens am 30. Juni 2021 beginnen wird,

7.2.11 die Bestätigung, dass die geplante Maßnahme unmittelbar dem in Tz. 1.2 genannten Zweck dient,

7.2.12 die Bestätigung, dass die Regelungen dieser Förderrichtlinie sowie der begründenden Verwaltungsvereinbarung des Landes Hessen mit dem Bund bei der Durchführung und Abrechnung aller Maßnahmen beachtet werden,

7.2.13 die Versicherung, dass im Falle einer Bewilligung von Fördermitteln in angemessener Form auf das Bundesprogramm hingewiesen wird.

7.3 Die Kommunen haben mit Blick auf die Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft bei ihren Entscheidungen die möglichen Folgekosten der Maßnahme zu berücksichtigen.

7.4 Sofern es sich um bereits endabgenommene Maßnahmen handelt, ist mit dem Antrag gleichzeitig der Mittelabruf und der Verwendungsnachweis einzureichen.

## 8 Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Fördermittel ist schnellstmöglich nach Abschluss der Maßnahme – spätestens jedoch zum 31. August 2022 – vollständig gegenüber der WIBank nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Für den Nachweis ist ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 13.6.3 der VV zu § 44 LHO vorzulegen und das Muster 5 der VV zu § 44 LHO zu verwenden. Der einfache Verwendungsnachweis enthält folgende Daten:

- Datum der Antragstellung,
- Beschreibung der Maßnahme (Sachbericht),
- Geförderte Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten),
- Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Tz. 2.2 dieser Richtlinie,
- Datum der Bewilligung (Zuwendungsbescheid),
- bewilligte Fördersumme,
- abgerufene Fördersumme,
- Förderquote (Anteil der abgerufenen Fördermittel an den förderfähigen Ausgaben),

- Maßnahmenbeginn, Maßnahmenende, Zeitpunkt des vollständigen Mittelabflusses,
- gegebenenfalls Finanzierungsbeiträge Dritter unter Angabe von Höhe und Bezeichnung,
- Bestätigung, dass die Regelungen dieser Förderrichtlinie bei Durchführung und Abrechnung aller Maßnahmen beachtet wurden,
- Bestätigung, dass eine Maßnahme dem Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote beziehungsweise der qualitativen Weiterentwicklung bestehender Angebote dient,
- Beschreibung, wie auf die Bewilligung von Fördermitteln hingewiesen wurde.

## 9 Prüfungsrechte

Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs, der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften und des Bundesrechnungshofs bleiben unberührt.

## 10 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Wiesbaden, den 17. März 2021

**Hessisches Kultusministerium**  
549.300.000-00739

StAnz. 13/2021 S. 443

Anlage

### Anlage 1 Förderrichtlinie Beschleunigungsmittel zum investiven Ausbau im Ganztage Verteilung der Kontingente an die Träger

Schulträger			70 % Anteil Bund	30 % Anteil Land	Gesamt
öffentlich	DADI	Landkreis Darmstadt-Dieburg	2.638.098,12	1.130.613,49	3.768.711,61
öffentlich	F	Stadt Frankfurt am Main	5.948.845,35	2.549.505,16	8.498.350,51
öffentlich	MKK	Main-Kinzig-Kreis	2.684.124,01	1.150.338,87	3.834.462,87
öffentlich	BS	Landkreis Bergstraße	2.249.275,30	963.975,13	3.213.250,44
öffentlich	DA	Stadt Darmstadt	1.321.086,67	566.180,00	1.887.266,67
öffentlich	FDL	Landkreis Fulda	1.340.743,55	574.604,38	1.915.347,94
öffentlich	FDS	Stadt Fulda	539.126,10	231.054,04	770.180,14
öffentlich	GG	Landkreis Groß-Gerau	1.747.545,24	748.947,96	2.496.493,20
öffentlich	GIL	Landkreis Gießen	1.479.780,07	634.191,46	2.113.971,54
öffentlich	GIS	Stadt Gießen	599.055,63	256.738,13	855.793,76
öffentlich	HR	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	1.005.857,31	431.081,71	1.436.939,02
öffentlich	HTK	Hochtaunuskreis/inkl. Stadt Homburg öff. Jugendhilfeträger	2.173.764,09	931.613,19	3.105.377,27
öffentlich	HU	Stadt Hanau	841.410,67	360.604,57	1.202.015,24
öffentlich	KEL	Stadt Kelsterbach/kein öff. Jugendhilfeträger	149.823,84	64.210,22	214.034,05
öffentlich	KSL	Landkreis Kassel	1.931.409,05	827.746,74	2.759.155,79
öffentlich	KSS	Stadt Kassel	1.611.145,61	690.490,98	2.301.636,60
öffentlich	LDK	Lahn-Dill-Kreis/inkl. Stadt Wetzlar öff. Jugendhilfeträger	2.221.707,72	952.160,46	3.173.868,17
öffentlich	LM	Landkreis Limburg-Weilburg	1.462.280,65	626.691,71	2.088.972,36
öffentlich	MRL	Landkreis Marburg-Biedenkopf	1.492.005,70	639.431,02	2.131.436,72
öffentlich	MRS	Universitätsstadt Marburg	486.627,82	208.554,78	695.182,61
öffentlich	MTK	Main-Taunus-Kreis	2.199.174,21	942.503,24	3.141.677,45
öffentlich	OFL	Landkreis Offenbach	3.209.106,73	1.375.331,46	4.584.438,20
öffentlich	OFS	Stadt Offenbach	1.277.697,68	547.584,72	1.825.282,41
öffentlich	OWK	Odenwaldkreis	787.953,52	337.694,37	1.125.647,89
öffentlich	RTK	Rheingau-Taunus-Kreis/ inkl. Oestrich-Winkel	1.434.952,78	614.979,77	2.049.932,55
öffentlich	RÜS	Stadt Rüsselsheim	652.992,21	279.853,81	932.846,02
öffentlich	SEK	Schwalm-Eder-Kreis	1.519.573,29	651.245,70	2.170.818,98
öffentlich	VB	Vogelsbergkreis	847.163,90	363.070,25	1.210.234,15
öffentlich	WF	Landkreis Waldeck-Frankenberg	1.290.642,46	553.132,49	1.843.774,95

Schulträger			70 % Anteil Bund	30 % Anteil Land	Gesamt
öffentlich	WI	Stadt Wiesbaden	2.518.958,21	1.079.553,52	3.598.511,73
öffentlich	WK	Wetteraukreis	2.636.899,53	1.130.099,81	3.766.999,34
öffentlich	WM	Werra-Meißner-Kreis	760.385,94	325.879,69	1.086.265,63
öffentlich	LH	Land Hessen	9.109,29	3.903,98	13.013,27
öffentlich	LWV	Landeswohlfahrtsverband/kein öff. Jugendhilfeträger	133.762,72	57.326,88	191.089,60
		<b>Zwischensumme Kommunale Schulträger</b>	<b>53.202.084,97</b>	<b>22.800.893,69</b>	<b>76.002.978,66</b>
privat		accadis International School Bad Homburg gemeinnützige GmbH	60.001,63	25.714,99	85.716,62
privat		Aktive Schule Frankfurt e. V.	7.764,92	3.327,82	11.092,74
privat		Alexander-Puschkin-Schule in freier Trägerschaft gGmbH	20.706,45	8.874,19	29.580,64
privat		antonius gemeinsam leben gGmbH	13.176,83	5.647,21	18.824,04
privat		Antoniushaus gGmbH	8.941,42	3.832,04	12.773,46
privat		Arbeitskreis Gemeindenahe Gesundheitsversorgung – AKGG – gGmbH	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat		ASB Erasmus Frankfurter Stadtschule Grundschule gGmbH	86.119,99	36.908,57	123.028,56
privat		August-Hermann-Francke-Verein Gießen e. V.	43.530,60	18.655,97	62.186,57
privat		Bathildisheim e. V.	32.706,77	14.017,19	46.723,96
privat		Behindertenwerk Main-Kinzig e. V.	39.765,79	17.042,48	56.808,27
privat		Bildung Plus e. V.	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat		Bildungsunternehmen Dr. Jordan Gemeinnütziger Schulverein e. V.	39.530,49	16.941,64	56.472,13
privat		Bistum Mainz	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat		Caritasverband Frankfurt e. V.	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat		Christlicher Schulverein Hanau und Kahl e. V.	41.412,89	17.748,38	59.161,27
privat		Christlicher Schulverein Kassel e. V.	16.471,04	7.059,02	23.530,05
privat		Christophorus-Schule Mühlthal e. V.	8.000,22	3.428,66	11.428,88
privat		Deutsche Blindenstudienanstalt e. V.	10.588,52	4.537,94	15.126,46
privat		Die Kinderzeit-Schule	17.412,24	7.462,39	24.874,63
privat		Drachenschule Odenwald e. V.	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat		Erasmus-Offenbach gGmbH	23.059,45	9.882,62	32.942,07
privat		Europäische Schule RheinMain gGmbH	72.237,26	30.958,83	103.196,09
privat		European School Of Economics gGmbH	13.882,73	5.949,74	19.832,47
privat		Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	21.882,95	9.378,41	31.261,36
privat		Evangelische Kirche in Kurhessen-Waldeck	17.412,24	7.462,39	24.874,63
privat		EVIM Bildung gGmbH	31.530,27	13.512,97	45.043,24
privat		Fintosch gGmbH	7.764,92	3.327,82	11.092,74
privat		Förderverein Christlicher Bekenntnisschulen Alheim e. V.	9.176,72	3.932,88	13.109,60
privat		Förderverein Christlicher Bekenntnisschulen Fulda e. V.	9.412,02	4.033,72	13.445,74
privat		Freie Christl. Schule Frankfurt am Main e. V.	43.295,30	18.555,13	61.850,42
privat		Freie Christliche Schule Darmstadt e. V.	15.059,23	6.453,96	21.513,19
privat		Freie Christliche Schule Wiesbaden e. V.	19.294,64	8.269,13	27.563,78
privat		Freie Comenius-Schule – Freie evang. Schulgemeinde e. V.	13.647,43	5.848,90	19.496,33
privat		Freie Montessori Schule Main-Kinzig-gemeinnützige GmbH	12.235,63	5.243,84	17.479,47
privat		Freie Schule Kassel e. V.	10.117,92	4.336,25	14.454,17
privat		Freie Schule Marburg e. V.	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat		Freie Schule Seligenstadt-Mainhausen e. V.	9.412,02	4.033,72	13.445,74
privat		Freie Schule Untertaunus e. V.	12.470,93	5.344,68	17.815,61

Schulträger		70 % Anteil Bund	30 % Anteil Land	Gesamt
privat	Freie Waldorfschule Kassel e. V.	66.825,35	28.639,44	95.464,78
privat	Freie Waldorfschule Oberursel e.V.	27.765,46	11.899,48	39.664,95
privat	Freie Waldorfschule Wiesbaden e. V.	39.295,19	16.840,79	56.135,98
privat	FRISCH e. V.	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat	Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH	16.471,04	7.059,02	23.530,05
privat	Gemeinnütziger Schulverein Europaschule Dr. Obermayr e. V.	134.356,60	57.581,40	191.938,00
privat	Gemeinsam Montessori Leben gGmbH	16.000,44	6.857,33	22.857,76
privat	Georg Müller Christliche Bekenntnisschule e. V.	20.941,75	8.975,03	29.916,78
privat	Hainbachtal-Bildungs-gGmbH	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat	Heil- und Erziehungsinstitut für seelenpflegebedürftige Kinder Lauterbad e. V.	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat	Heilpädagogischer Verein Haus Michael e. V.	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat	Hephata	35.530,38	15.227,31	50.757,68
privat	Integrative Schule Frankfurt am Main	38.824,59	16.639,11	55.463,69
privat	International Bilingual Montessori School e. V.	36.942,18	15.832,36	52.774,55
privat	Jüdische Gemeinde Frankfurt	78.355,07	33.580,75	111.935,82
privat	Jugendberatung und Jugendhilfe e. V.	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat	Kerstin-Heim e. V.	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat	Kids Camp Gemeinnützige GmbH	35.765,68	15.328,15	51.093,83
privat	Lebensgemeinschaft Bingenheim e. V.	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat	Lebenshilfe für geistig und mehrfach Behinderte Wetzlar-Weilburg e. V.	11.529,73	4.941,31	16.471,04
privat	Loheland-Stiftung	33.412,67	14.319,72	47.732,39
privat	Lycee Francais Victor Hugo	82.590,48	35.395,92	117.986,40
privat	medinet Comenius-Schule Bad Orb gGmbH	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat	Metropolitan International School gGmbH	18.824,04	8.067,45	26.891,49
privat	Metropolitan School Frankfurt GmbH	39.295,19	16.840,79	56.135,98
privat	Montessori EcoLearning gemeinnützige GmbH	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat	Montessori Fördergemeinschaft Darmstadt e. V.	15.529,83	6.655,64	22.185,48
privat	Montessori Mainbogen e. V.	16.000,44	6.857,33	22.857,76
privat	Montessori-Schule Idstein e. V.	14.588,63	6.252,27	20.840,90
privat	Montessori-Schule Wiesbaden e. V.	25.177,16	10.790,21	35.967,37
privat	Montessori-Verein Dietzenbach e. V.	15.294,53	6.554,80	21.849,33
privat	Montessori-Zentrum Hofheim e. V.	20.706,45	8.874,19	29.580,64
privat	Obermayr International School Schwalbach Main-Taunus gGmbH	39.059,89	16.739,95	55.799,84
privat	Pädagogische Initiative Bergstraße e. V.	8.470,82	3.630,35	12.101,17
privat	PbG – Private bilinguale Ganztagschule Wiesbaden gGmbH	15.059,23	6.453,96	21.513,19
privat	Phorms Hessen gGmbH	137.650,81	58.993,20	196.644,01
privat	Private Kant-Schule gGmbH	41.883,49	17.950,07	59.833,56
privat	RheinMainBildung gGmbH	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat	Schulgemeinschaft Friedrich Wilhelm Raiffeisen-Schule Wetzlar eG	15.529,83	6.655,64	22.185,48
privat	Schulverein Anna Schmidt e. V.	84.237,59	36.101,82	120.339,41
privat	Schulzentrum Marienhöhe gGmbH	13.647,43	5.848,90	19.496,33
privat	SIS Swiss International School gGmbH	32.706,77	14.017,19	46.723,96
privat	Sophie-Scholl-Schulen gGmbH	70.354,86	30.152,08	100.506,94
privat	Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. Gießen	8.000,22	3.428,66	11.428,88
privat	St. Elisabeth-Verein e. V. Marburg	7.000,00	3.000,00	10.000,00
privat	St. Vincenzstift gGmbH	37.883,38	16.235,74	54.119,12

Schulträger		70 % Anteil Bund	30 % Anteil Land	Gesamt
privat	Steinmühle Marburg e. V.	7.529,62	3.226,98	10.756,60
privat	Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie	8.941,42	3.832,04	12.773,46
privat	Theresien Kinder- und Jugendheim e. V.	26.588,96	11.395,27	37.984,23
privat	Verein f. Heilende Erziehung u. Therapie a. d. Grundlage anthroposophischer Menschenkunde e. V.	7.294,32	3.126,14	10.420,45
privat	Verein für angewandte Sozialpädagogik	12.706,23	5.445,53	18.151,75
privat	Verein für Heilende Erziehung Marburg e. V.	16.706,34	7.159,86	23.866,20
privat	Verein für Jugendhilfen Leppermühle e. V.	7.059,02	3.025,29	10.084,31
privat	Verein für klassische Montessori-Pädagogik e. V.	23.294,75	9.983,47	33.278,22
privat	Verein für Waldorfpädagogik e. V. Eschwege	13.882,73	5.949,74	19.832,47
privat	Verein für Waldorfpädagogik Freie Waldorfschule Marburg e. V.	31.294,97	13.412,13	44.707,10
privat	Verein Jean-Paul-Schule e. V.	11.059,12	4.739,62	15.798,75
privat	Verein zur Förderung der Erziehungskunst nach Rudolf Steiner, Weschnitztal/Bergstraße e. V.	7.764,92	3.327,82	11.092,74
privat	Waldorfkindergarten und -schulverein Dietzenbach e. V.	36.236,28	15.529,83	51.766,11
privat	Waldorfschul- und Kindergartenverein Darmstadt e. V.	54.589,72	23.395,59	77.985,32
privat	Waldorfschulverein Frankfurt e. V.	71.060,76	30.454,61	101.515,37
privat	Waldorfschulverein Wetterau e. V.	29.177,26	12.504,54	41.681,81
privat	Werner-Wicker-Klinik	7.000,00	3.000,00	10.000,00
	<b>Zwischensumme Freie Träger</b>	<b>2.623.715,03</b>	<b>1.124.449,31</b>	<b>3.748.164,34</b>
<b>Summe</b>		<b>55.825.800,00</b>	<b>23.925.343,00</b>	<b>79.751.143,00</b>

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN**

**292**

**Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 6 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);**

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV, § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit §§ 28 und 29 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) sowie § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 EnWG

Die Regulierungskammer Hessen hat für die nach § 54 Abs. 2 Satz 1 EnWG in ihrer Zuständigkeit befindlichen Netzbetreiber den Beschluss zu Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode erlassen.

Der vollständige Beschluss der Regulierungskammer Hessen nebst Anlagen ist auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde Hessen (Pfad: Anreizregulierung → 4. Regulierungsperiode (Kostenprüfung Gas)) veröffentlicht.

Die Regulierungskammer Hessen verwendet in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Kostenprüfung Gas 4. Regulierungsperiode den von der Bundesnetzagentur erstellten Erhebungsbogen. Dieser ist in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite hinterlegt.

Wiesbaden, den 9. März 2021

**Regulierungskammer Hessen**  
III-075-s-20-01-01#002

StAnz. 13/2021 S. 449